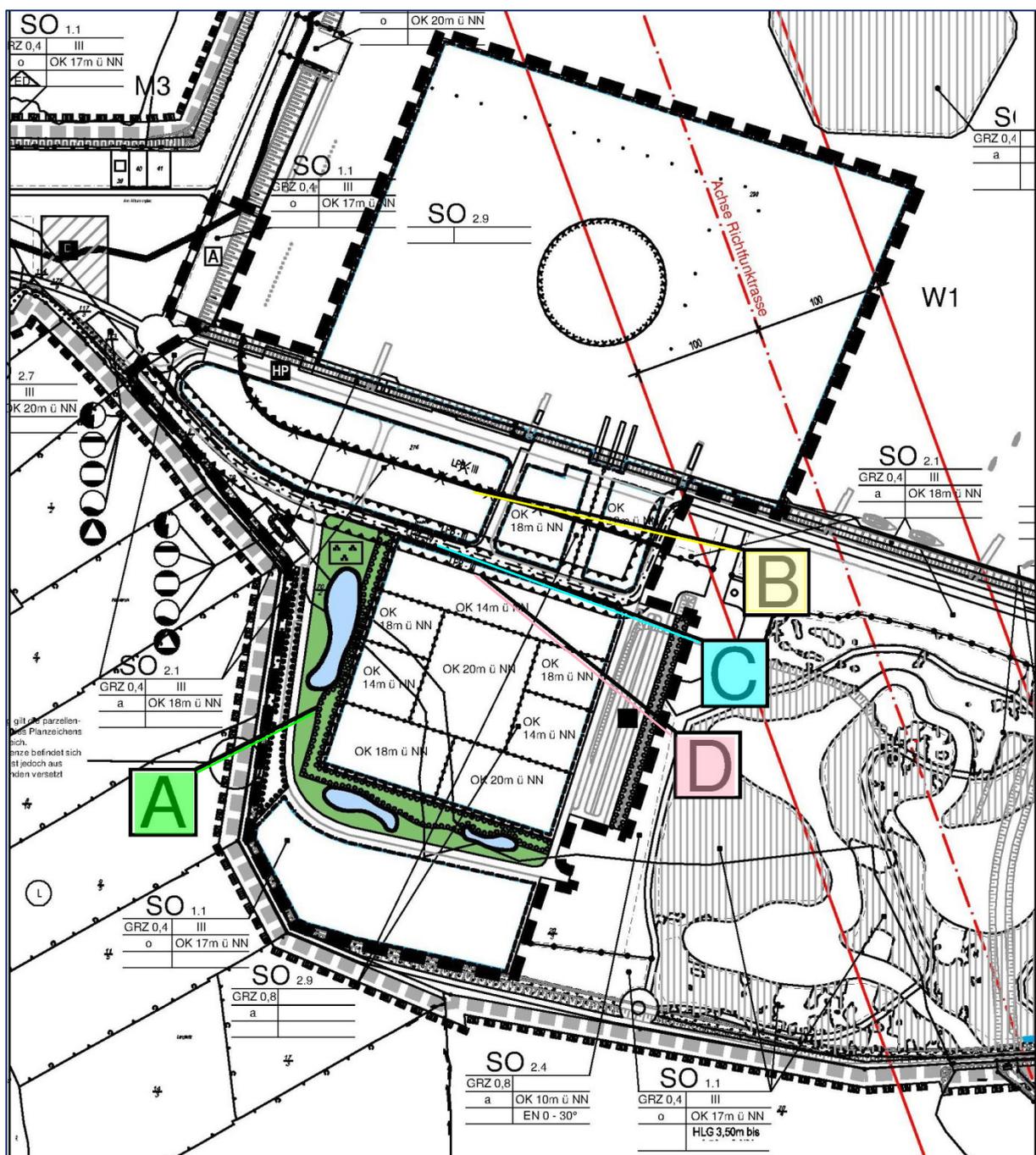


## 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Kappeln

### 2. Entwurf - Änderungen in der Planzeichnung

	Entwurf (Okt. 2015)	Änderungen im 2. Entwurf (Feb. 2016)
<b>A</b>	SO 2.4 (Multifunktionsbereich)	private Grünfläche mit eingelagerten Wasserflächen
<b>B</b>	Lärmpegelbereich III (60m Abstand zum Hafen)	entfallen
<b>C</b>	Lärmpegelbereich IV an der Straße (9 m von der Straßenachse)	5 m von der Straßenachse
<b>D</b>	Lärmpegelbereich III an der Straße (23 m von der Straßenachse)	15 m von der Straßenachse



## 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Kappeln

### 2. Entwurf - Änderungen im Text (Teil B)

Entwurf (Okt. 2015)	Änderungen im 2. Entwurf (Feb. 2016)
<b>Art der Nutzung, § 9 (1) Nr. 1 BauGB</b> <b>2. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)</b>	
<p>SO 2.4 SO Multifunktionsbereich  Zweckbestimmung: Das Sondergebiet Multifunktionsbereich dient der Zulassung multifunktionaler Einrichtungen für die Unterbringung von Sport- und Freizeitanlagen</p> <p>zulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hallensporteinrichtungen</li> <li>2. Indoorspielwelt,</li> <li>3. Eiswelt z.B. Schlittschuhlaufen, Langlauf,</li> <li>4. Badelandschaft z.B. Schwimmen, Saunen und Solarien,</li> <li>5. Gastronomie.</li> </ol>	entfällt
<b>Naturschutzrechtliche Festsetzungen, § 9 (1) Nrn. 20, 25 BauGB</b> <b>Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Bindung für Bepflanzungen</b>	
<p>Im Bereich der Flächen mit Anpflanzungsgeboten am östlichen und nördlichen Rand des Sondergebietes SO 2.4 sowie am östlichen Rand der öffentlichen Parkplatzflächen sind Baum- und Strauchpflanzungen aus heimischen Gehölzen anzulegen. Dabei sind je 200 m<sup>2</sup> mindestens 100 Sträucher und 2 Bäume zu pflanzen. Es sind die Arten und Qualitäten der Pflanzenliste 1 zu verwenden.</p>	<p>Im Bereich der Flächen mit Anpflanzungsgeboten am östlichen und nördlichen Rand der privaten Grünfläche sowie am östlichen Rand der öffentlichen Parkplatzflächen sind Baum- und Strauchpflanzungen aus heimischen Gehölzen anzulegen. Dabei sind je 200 m<sup>2</sup> mindestens 100 Sträucher und 2 Bäume zu pflanzen. Es sind die Arten und Qualitäten der Pflanzenliste 1 zu verwenden.</p>
<b>Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).</b>	
<p>Zum Schutz der Wohnnutzung vor Verkehrs- und Sportlärm werden für die Sondergebiete 2.1 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, festgesetzt. Für die straßenzugewandten Gebäudefronten gilt bis zu einem Abstand von 9 Metern zur Mittelachse der Erschließungsstraße Lärmpegelbereich IV, bis zu einem Abstand von 23 Metern zur Mittelachse der Erschließungsstraße Lärmpegelbereich III. Für die dem Sportboothafen zugewandten Gebäudefassaden gilt bis zu einem Abstand von 60 m zur Uferkante Lärmpegelbereich III.</p>	<p>Zum Schutz der Wohn- und Büronutzung vor Verkehrslärm werden für die Sondergebiete 2.1 und 2.9 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, festgesetzt. Für die straßenzugewandten Gebäudefronten gilt bis zu einem Abstand von 5 Metern zur Mittelachse der Erschließungsstraße Lärmpegelbereich IV, bis zu einem Abstand von 15 Metern zur Mittelachse der Erschließungsstraße Lärmpegelbereich III.</p>
<p>Für Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb der Sondergebiete 2.1 sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.</p>	<p>Zum Schutz vor Verkehrslärm sind dort, wo Lärmpegelbereiche III und IV gelten, für Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf eine andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise</p>

	<p>sichergestellt werden kann.</p> <p>In den Sondergebieten 2.1 nördlich der Planstraße sind zum Schutz vor Sportlärm von den Bootsliegeplätzen in der ersten wasserseitigen Baureihe Schlaf- und Kinderzimmer bevorzugt an den den Bootsliegeplätzen abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Alternativ ist architektonischer Selbstschutz vorzusehen. Für Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf eine andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.</p>
--	---